

Regierungsratsbeschluss

vom 25. März 2003

Nr. 2003/495

Genehmigung des Organisationsreglements des Gemeindeverbandes Zivilschutzorganisation Aare-Murg

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Fulenbach, Murgenthal, Wolfwil und Wynau haben vereinbart, eine gemeinsame Zivilschutzorganisation, Gemeindeverband Zivilschutzorganisation "Aare-Murg", zu gründen.

Mit Verfügung vom 8. Oktober 2002 hat das Amt für Gemeinden und Raumplanung des Kantons Bern den Zusammenschluss zur gemeinsamen Zivilschutzorganisation "Aare-Murg" sowie das entsprechende Organisationsreglement nach Vornahme gewisser Änderungen bzw. Ergänzungen genehmigt.

Am 14. November 2002 erfolgte die Genehmigung des Organisationsreglements durch das Departement des Innern des Kantons Aargau.

Mit Brief vom 18. November 2002 reichte das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern das Organisationsreglement der gemeinsamen Zivilschutzorganisation "Aare-Murg" zur Genehmigung beim Departement des Innern des Kantons Solothurn, Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, ein. Am 27. November 2002 wurde dieses Reglement von der vorgenannten Amtsstelle an das Volkswirtschaftsdepartement weitergeleitet.

Der Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements und die kantonale Zivilschutzverwaltung haben in der Folge das erwähnte Organisationsreglement geprüft.

2. Erwägungen

2.1 Formelles

Nach Art. 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 (EGZSG; BGS 531.1) ist der Regierungsrat zuständig für die Zusammenlegung örtlicher Schutzorganisationen.

Nach § 6 Abs. 2 der Verordnung über den Zivilschutz vom 17. Dezember 1996 (ZSVo; BGS 531.2) haben zusammengelegte, örtliche Zivilschutzorganisationen einen Zweckverband zu bilden oder sich vertraglich festzulegen.

Nach § 164 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie Zweckverbände oder gemeinsame Anstalten errichten. Gestützt auf § 165 Abs. 1 GG können Gemeinden Aufgaben gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden

erfüllen. Diese Zusammenarbeit nach § 164 lit. a GG ist gemäss § 165 Abs. 2 GG vom Regierungsrat zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung des Vertrages handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

Die kantonale Zivilschutzverwaltung unterstützt grundsätzlich Bestrebungen, die auf den Zusammenschluss mehrerer bestehender Zivilschutzorganisationen zu einer einzigen Organisation ausgerichtet sind. Der vorliegenden Vereinbarung kann in diesem Sinne entsprochen werden.

2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit des Organisationsreglements betreffend die Zusammenlegung von Zivilschutzorganisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit sind insbesondere das Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 17. Juni 1994 (SR 520.1), das Bundesgesetz über die baulichen Massnahmen im Zivilschutz vom 4. Oktober 1963 (SR 520.2), das kantonale Einführungsgesetz zum eidgenössischen Zivilschutzrecht vom 28. September 1980 sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Im vorliegenden Fall entspricht das Organisationsreglement sowohl der Gesetzgebung des Bundes als auch derjenigen des Kantons.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 164 lit. a, 165 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes, § 5 lit. f des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Zivilschutzrecht, § 6 Abs. 2 der kantonalen Zivilschutzverordnung sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

- 3.1 Die Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen der Einwohnergemeinden Fulenbach, Murgenthal, Wolfwil und Wynau zur Zivilschutzorganisation "Aare-Murg" wird genehmigt.
- 3.2 Das Organisationsreglement der gemeinsamen Zivilschutzorganisation "Aare-Murg" wird genehmigt.
- 3.3 Die Gebühr für die Genehmigung der Zusammenlegung der Zivilschutzorganisationen und des Organisationsreglements beträgt 300 Franken.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung

Gemeindeverband Aare-Murg, Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde Wynau, 4623 Wynau

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kto. 439.000 46800)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (3) rg 2002209 H:\R\ZS\Vertrag\Aare-Murg\rrb.doc

Amt für Militär und Zivilschutz

Kantonale Zivilschutzverwaltung

Gemeindeverband Aare-Murg, Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde Wynau, 4623 Wynau

(lettre signature, mit Rechnung, Versand durch die Staatskanzlei)

Amt für Finanzen (2)

Kantonale Finanzkontrolle

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Fülenbach, 4629 Fülenbach

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Wolfwil, 4628 Wolfwil

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern, Amt für Gemeinden und Raumordnung,

Bahnhofstrasse 88, Postfach 747, 3401 Burgdorf (6, mit 6 genehmigten Reglementen und den Vorakten)

Amtsblatt, Ziff. 3, Beschluss